
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über den Bebauungsplan Nr. 72 „Erweiterung Pflegeareal Am Spitzgrund“ - Inkrafttreten der Satzung -

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 mit Beschluss Nr. VO/0024/2024/SR nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 „Erweiterung Pflegeareal Am Spitzgrund“ in der Fassung vom 09.02.2024/redaktionell ergänzt 20.08.2024 beschlossen.
2. Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
3. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
4. Die Satzung und die ihr beigefügte Begründung sowie der Umweltbericht und die Fachgutachten sind im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen, 2. Obergeschoss, Karrasstraße 2, 01640 Coswig niedergelegt. Sie können dort während der üblichen Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan sind auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Coswig (<https://www.coswig.de/de/b-plaene.html>) einsehbar.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung in der Planzeichnung zur Satzung in der Fassung vom 09.02.2024/redaktionell ergänzt 20.08.2024.
6. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, Abs. 2a sowie Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
8. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

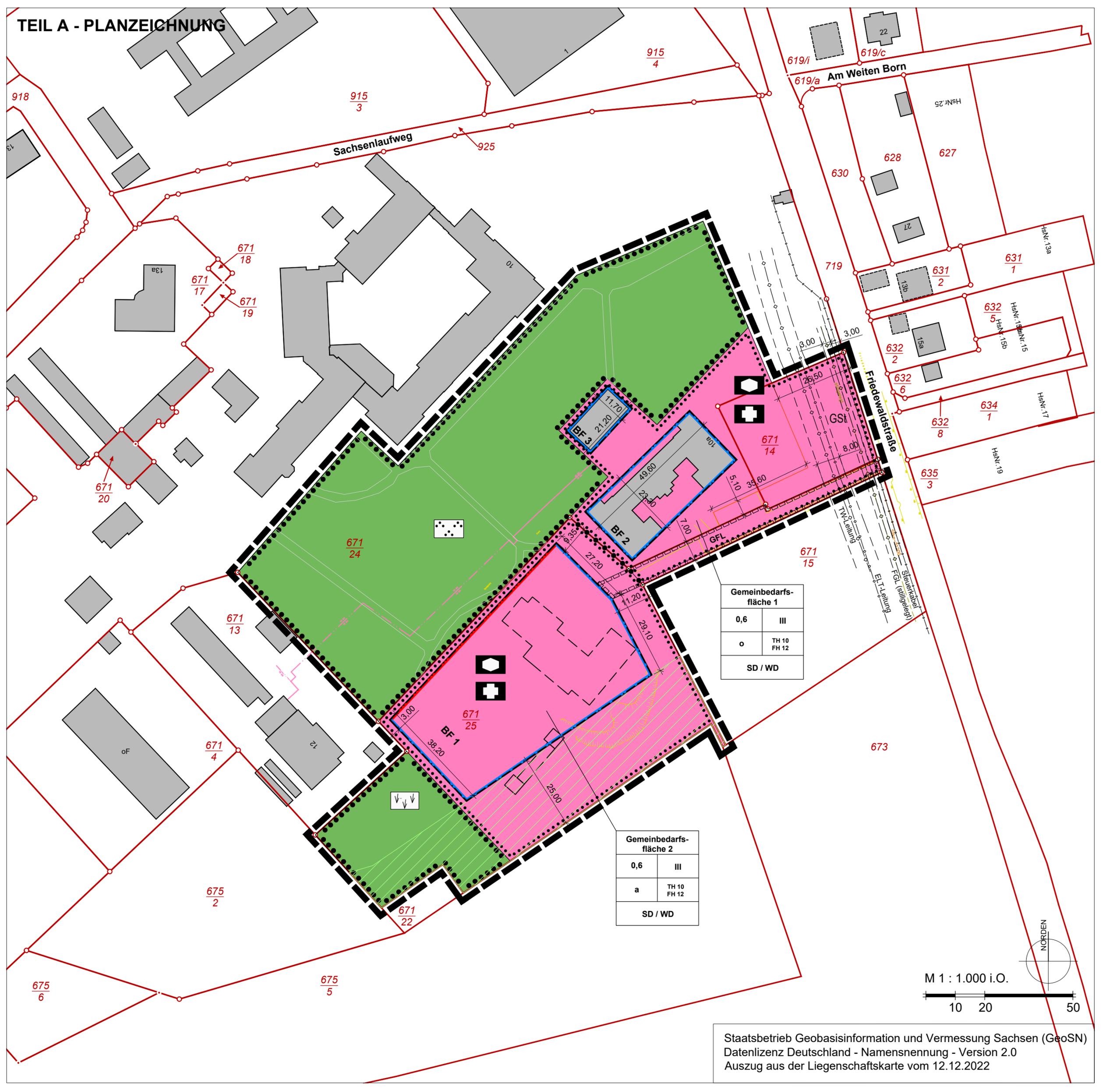
Coswig, den 04.10.2024

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

Rechtsplan zum B-Plan Nr. 72 „Erweiterung Pflegeareal Am Spitzgrund“, in der Fassung vom 09.02.2024/redaktionell ergänzt 20.08.2024

TEIL A - PLANZEICHNUNG



Gemeinbedarfsfläche 1	
0,6	III
o	TH 10 FH 12
SD / WD	

Gemeinbedarfsfläche 2	
0,6	III
a	TH 10 FH 12
SD / WD	

M 1 : 1.000 i.O.

